

**Wochenmarktsatzung
(Wochenmarktordnung)
der Stadt Pforzheim
(7.10)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	H 940
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.03.1978
	Bekanntmachung:	31.03.1978
	Inkrafttreten:	01.04.1978
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	J 1357
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	31.01.1984
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	29.02.1984
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	L 667
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	05.03.1991
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	01.04.1991
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 156
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	30.11.2009
	Bekanntmachung:	12.12.2009
	Inkrafttreten:	28.12.2009
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung	

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.1977 (GBl. 1977, S. 408), hat der Gemeinderat am 14.03.1978 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Pforzheim betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

(1) Die Wochenmärkte finden auf den vom Amt für öffentliche Ordnung bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz vom Amt für öffentliche Ordnung abweichend festgesetzt wird, wird dies im "Pforzheimer Kurier" und in der "Pforzheimer Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Pforzheim dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

Die Waren der Töpfer, Kübler, Korb- und Siebmacher, Besen- und Bürstenbinder und Seiler, soweit sie hauswirtschaftlichem Gebrauch dienen.

Waldkränze und Blumengebinde sowie an 2 Markttagen vor und an einem Markttag nach Allerheiligen und in der Zeit vom 10. bis 24. Dezember künstliche Blumen und künstliche Kränze.

(2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn sie aus anerkannten Zuchtbetrieben stammen. In allen anderen Fällen nur, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Zutritt

(1) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Ein Verkauf direkt vom LKW bzw. Anhänger ist nur gestattet bei Kartoffeln, Blumen und Filderkraut (Spitzkraut), wenn sich die Ware in einwandfreiem Zustand befindet und den allgemeinen Vorschriften entspricht. Eine gesonderte, vollständige und entsprechend deutliche Kennzeichnung dieser Ware ist erforderlich.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für die Dauer von sechs Monaten (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Zulassungsentscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß den Zulassungsrichtlinien der Stadt Pforzheim.

Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eingang der Unterlagen entschieden.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (21.03. - 20.09.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.09. - 20.03.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren-Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde von Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Umsetzen oder Aufbewahren hinter dem Verkaufsstand mindestens 15 cm bzw. Euro-Palettenhöhe oder beim Feilhalten auf dem Verkaufstisch mindestens 45 cm betragen. Es ist nicht gestattet, die Waren auf dem Erdboden oder lediglich auf ausgebreiteten Tüchern zu lagern.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenkennzeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhertragen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen bzw. Sammlungen durchzuführen,
3. den Marktbetrieb durch unangemessenen Lärm, z. B. durch schreierisches Anpreisen von Waren, oder auf sonstige Weise zu stören,
4. den Verkauf von Waren unter einem Vorwand zu verweigern oder den Verkauf vor einer vollständigen Auszeichnung zu tätigen,
5. dass die Marktbesucher unverpackt feilgehaltene Nahrungs- und Genussmittel, die nach ihrer Bestimmung ein sofortiges Verzehren zulassen, berühren,
6. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
8. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Sortieren oder aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien ist auf den Wochenmarktplätzen nicht gestattet. Abfälle aller Art dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung von Abfällen Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer gegen die Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 und 7,
12. den Verkauf von Waren gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 und das Berührungsverbot von Waren gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 5,
13. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 8,
14. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
15. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
17. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.